

**DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN**

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt

Düsseldorf, den 3. August 1999
225/99 B/H 38-1

An den Ausschuß
für Schule und Weiterbildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf



Betr.: Novellierung des Weiterbildungsgesetzes NRW
Stellungnahme der drei evangelischen Landeskirchen Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zur geplanten Novellierung des Weiterbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen haben die drei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen eine gemeinsame Erklärung abgegeben, die ich Ihnen in der Anlage weiterreiche.

Ich bitte Sie, die Position der evangelischen Landeskirchen in Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß

The Karl-W. Brandt

Anlage

Bielefeld, 14.06.1999

Ev. Kirche im Rheinland
Ev. Kirche von Westfalen
Lippische Landeskirche
Az.: C 17-12

Gemeinsame Erklärung der Ev. Landeskirchen in NRW zur Novellierung des Weiterbildungsgesetzes

Nach dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Weiterbildungsgesetzes, der von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in die parlamentarische Beratung eingebracht worden ist, soll eine staatliche Förderung nur noch für die Maßnahmen der freien Träger erfolgen, die dem Pflichtangebot der Volkshochschule entsprechen. Dieses Pflichtangebot umfasst „politische, arbeitswelt- und berufsbezogene Weiterbildung, die kompensatorische Grundbildung, die abschluss- und schulabschlussbezogene Bildung sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprache und Medienkompetenz und Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz zur Familienbildung zugewiesen sind“ (§ 11 des WbG, Nr. 15 zu Art. 1, Novellierungsentwurf). Angebote zur lebensgestaltenden und auf Existenzfragen bezogenen Bildung, und damit der Kernbereich personenbezogener Bildung, sollen künftig nicht mehr gefördert werden.

Die Ev. Landeskirchen erheben Einspruch gegen die auf diese Weise, wenn nicht beabsichtigte, so doch erwirkte Verengung und Instrumentalisierung der Weiterbildung. Der demokratische Staat muss seinen Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich im Rahmen der staatlich geförderten Erwachsenenbildung auch mit den personalen und existenziellen und werthaftern Grundlagen des erfüllten Lebens und des demokratischen Gemeinwesens auseinanderzusetzen, die der Staat selber nicht schaffen kann.

Die in der Begründung zu Art. 1 Nr. 15 (§ 11 WbG) des Novellierungsentwurfes gegebenen Hinweise reichen nicht aus. Sie schränken die personenbezogene, auf Werte- und Existenzfragen zielende Bildung ein. Außerdem ist rechtlich zu prüfen, ob Begründungen zu einem Gesetz Gesetzeskraft haben.

Die Ev. Landeskirchen erwarten von den Landtagsfraktionen, dass die insbesondere von den freien Trägern gemachten Angebote einer personenbezogenen, auf Werte- und Existenzfragen zielende Bildung als im gesellschaftlichen und staatlichen Interesse liegend und als förderungswürdig auch weiterhin anerkannt werden.

Dies muss, der Klarheit und Verlässlichkeit willen durch eine entsprechende Regelung im Gesetz selbst gewährleistet werden.